

Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 520/20

Verkündet am 25.03.2021

Hagelstein, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 210/20

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WegnerLaw**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: [REDACTED] ./ Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch die Richterin am Amtsgericht Feustel am 25.03.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 221,70 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.12.2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 665,10 € zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 143,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.12.2020 zu zahlen
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger schloss am 25.11.2019 auf dem von der Beklagten betriebenen Partnerschaftsvermittlungsportal www.parship.de mit dieser einen Vertrag über eine zwölfmonatige Premium-Mitgliedschaft ab. Die bei Vertragsschluss einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten auszugsweise:

„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (sogenannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)

5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist folgendes geregelt:

*„**Kündigungsfrist** Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende.*

***Verlängerung Ihrer Premium-Mitgliedschaft und Konditionen** Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich künftig automatisch jeweils um weitere zwölf Monate zum Preis von 49,90 EUR pro Monat (insgesamt weitere 598,80 EUR), es sei denn, Sie kündigen ordentlich entsprechend der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende. (...)“*

Die Beklagte buchte den vereinbarten Betrag beim Kläger ab.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 kündigte der Kläger das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Beklagte erklärte mit E-Mail vom nächsten Tag, dass sich das Vertragsverhältnis automatisch um weitere 12 Monate verlängert habe und buchte am 27. November 2020 sodann wegen der vermeintlichen automatischen Verlängerung des Vertrags weitere 221,70 € als Betrag für das erste Quartal über das Paypal-Konto des Klägers. Am 30. November 2020 forderte der Kläger den Betrag unter erneuter Kündigung von der Beklagten zurück, was die Beklagte am 1. Dezember 2020 verweigerte. Daraufhin schaltete der Kläger seinen nunmehrigen Prozessbe-

vollmächtigten ein, der unter dem 7. Dezember 2020 die Beklagte nochmals - im Ergebnis erfolglos - zur Rückzahlung des eingezogenen Betrags, Verzicht auf weitere Forderungen wegen des vermeintlich geschuldeten Jahresbetrags von 886,80 € sowie Ausgleich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufforderte. Dies lehnte die Beklagte unter dem 10. Dezember 2020 ab.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche sowie die Feststellung des Nichtbestehens eines weitergehenden Anspruchs der Beklagten weiter. Er meint, dass die Verlängerungsklausel überraschend i.S.v. § 305c BGB sei, jedenfalls aber gem. § 307 BGB unwirksam. Zudem stehe ihm ohnehin ein Sonderkündigungsrecht gem. § 627 BGB zu.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 221,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a. seit 02.12.2020 zu zahlen;
- 2) festzustellen, dass der Kläger nicht dazu verpflichtet ist, an die Beklagte weitere 665,10 € zu bezahlen;
- 3) die Beklagte daneben zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 143,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent p.ü.B.p.a. seit 11.12.2020 zu zahlen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die Klauseln betreffend die Verlängerung des Vertrages wirksam seien. Zudem sei § 627 BGB auf Online-Partnervermittlungsverträge nicht anwendbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingegangenen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB die Rückzahlung des Betrages von EUR 221,70 € verlangen, denn die Beklagte hat diesen Betrag von dem Kläger ohne Rechtsgrund erlangt. Ein Rechtsgrund folgt insbesondere nicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Den Preis für die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft hat die Beklagte erhalten. Weitere Beträge hat die Beklagte aus dem Vertrag nicht zu beanspruchen, da der Vertrag sich nicht verlängert hat. Denn die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach der sich der zwölfmonatige Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von zwölf Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, ist gemäß § 307 BGB unwirksam.

Das Amtsgericht Hamburg, dort die Abt. 17a, führt in seinem Urteil vom 26.06.2019, Az. 17a C 402/18 (n.v.) in dieser Konstellation ganz zutreffend aus:

„Nach dieser Vorschrift sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich dabei auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist, und ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist in diesem Sinne unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen (vgl. BGH NJW 2010, 2942).

Gemessen hieran ergibt sich eine unangemessene Benachteiligung der Klagepartei aus der Kombination einer zwölfwöchigen Kündigungsfrist und der Verlängerung des Vertrages um zwölf Monate bei nicht rechtzeitiger Kündigung. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp neun Monaten kündigen muss, wenn er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere fünfzehn Monate wünscht. Dabei ist aufgrund des Charakters

des Vertrages besonders zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung alsbald nicht weiter zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Leistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen, erreicht werden. Eine Notwendigkeit, die weitere Mitgliedschaft des Kunden langfristig vorzubereiten, ist nicht erkennbar.“

Die erkennende Abteilung des Amtsgerichts schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Vor diesem Hintergrund kommt es auf von den Parteien kontrovers diskutierte Frage der Anwendbarkeit des § 627 BGB auf Online-Partnerschaftsvermittlungen nicht an.

2.

Aus oben dargelegten Gründen kann der Kläger zudem die Feststellung verlangen, dass die Beklagte neben der zurückzugewährenden Zahlung für das erste Quartal des 2. Vertragsjahres keine weiteren Zahlungen auf Basis der unwirksamen Vertragsverlängerung verlangen kann.

3.

Zahlung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten schuldet die Beklagte gemäß §§ 280, 286 Absatz 2 Nummer 3 BGB unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Zinsen auf Haupt- und Nebenforderung kann der Kläger gemäß §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 2 Nummer 3 BGB verlangen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nummer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Feustel
Richterin am Amtsgericht